

**Staatlich anerkannte Prüfstelle für Messgeräte für Wasser WA14  
bei der Firma Fahrbach GmbH Stuttgart**

*State-approved test centre for water measuring devices WA14 at the company Fahrbach GmbH*

**DIE BEI DEN MESSUNGEN VERWENDETEN NORMALE SIND AUF DIE NATIONALEN NORMALE BEI  
DER PHYSIKALISCH-TECHNISCHEN BUNDESANSTALT RÜCKGEFÜHRT.**

*THE STANDARDS USED FOR THE MEASUREMENTS ARE TRACEABLE TO THE NATIONAL STANDARDS AT THE  
PHYSIKALISCH-TECHNISCHE BUNDESANSTALT.*

**Prüfschein für eine Befundprüfung MUSTER**

*Test certificate*



**Nummer.**

*Number of test certificate*

**00/15**

**Gegenstand (der Prüfung):**

*Object of test*

**Wasserzähler** *(water meter)*

**Identifikation (des Zählers)**

*Identification / Serial number*

**Fabrik / Werknummer:**

**0123 4567**

**Hersteller**

*Manufacturer*

**elster**

**Antragsteller**

*Applicant*

**Stadtwerke X-Stadt**

**z.Hd. Frau Müller**

**Rathausplatz 1**

**73000 A-Stadt**

**Auftrag vom 7.9.2015 Nr. 12345**

**Kom. T. Lingen, Blumenweg 8**

**Anzahl der Seiten der Anlage**

*Number of pages of the addendum*

**2**

**Ort und Datum der Prüfung**

*Place and date of test*

**Stuttgart, 15.09.2015**

**Prüfscheine ohne Unterschrift und Dienststempel haben keine Gültigkeit.**

**Dieser Prüfschein darf nur unverändert weiterverbreitet werden.**

*Test certificates without signature and official stamp are not valid. This test certificate may only be reproduced in unchanged form.*

Ort und Datum

*Place and date*

Dienststempel

*Official stamp*

Unterschrift

*Signature*

Stuttgart,



XXXXXXXX



### Zusätzliche Angaben zum Gegenstand (der Prüfung)

Additional comments concerning object of test

Zulassungszeichen	<b>D77 / 6.131.102</b>
Zählergröße Q <sub>3</sub> / Nennweite	<b>6 m<sup>3</sup>/h MNR</b>
metrologische Klasse / Einbaulage	<b>B - H</b>
Baujahr	<b>2009</b>
Hauptstempel	<b>WA14 / 09</b>
Eichgültigkeitsdauer ist abgelaufen (kein Kriterium für die Befundprüfung)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zählwerksstand vor der Prüfung	<b>2345 m<sup>3</sup></b>

### Prüfverfahren

Test procedure

Die Prüfungen wurden entsprechend den Vorschriften der Mess- und Eichverordnung (MessEV) der Richtlinie für die Eichung von Volumenmessgeräten für strömendes Wasser und Anforderungen an Normale, Teil 1 – Kaltwasser" vom 08.11.2001 und der Technischen Richtlinie der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt TR-W 19 "Befundprüfungen durch Eichbehörden oder staatlich anerkannte Prüfstellen", Ausgabe: 11/06, durchgeführt.

### Ergebnis (der Prüfung)

Test result

**Das Messgerät hat die Befundprüfung bestanden.** .....  ja       nein  
*the object of test complies with the requirements*      yes      no

Die Messabweichungen liegen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen .....  ja       nein  
*the measurement error is within the statutory limits*      yes      no

Die sonstigen Anforderungen sind erfüllt.....  ja       nein  
 (innere und äußere Beschaffenheitsprüfung)  
*the object of test complies with the other requirements (internal and external condition test)*      yes      no

### Folgende Messabweichungen wurden festgestellt: (Zusätzlich nur bei Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen)

Prüfpunkt <i>test point</i>	Durchfluss <i>flow rate</i>	Messabweichung <i>measurement error</i>	Verkehrsfehlergrenze <i>statutory acceptable measurement error</i>
Q <sub>2</sub>	<b>480 l/h</b>	<b>+ 23,7 %</b>	± 4 %
Q <sub>1</sub>	<b>120 l/h</b>	<b>+ 24,8 %</b>	± 10 %
Q <sub>4</sub>	<b>6 500 (*) l/h</b>	<b>+ 18,1 %</b>	± 4 %

Über den Zeitpunkt des Überschreitens der Verkehrsfehlergrenzen kann keine Aussage gemacht werden.

### Hinweise Notes

**Der Zähler zeigt in allen Belastungsbereichen zu viel.**

**Ursache: starke braune Beläge im gesamten Messwerk und Sieb, viele kleine Steine im Einlauf und im Korbsieb**

**(\*): durch das verstopfte Sieb wurde als maximaler Durchfluss nur 6 500 l/h erreicht.**



## Hinweise zum Prüfschein für eine Befundprüfung

### Notes

Die Befundprüfung an dem im Prüfschein genannten Messgerät ist auf der Grundlage der Mess- und Eichverordnung und der als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)", durchgeführt worden.

### Im Einzelnen ist folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.
2. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eich-ung gegolten haben.
3. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
4. Die Befundprüfung umfasst:
  - a) die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassungen (innere und äußere Beschaffenheitsprüfungen) und
  - b) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung).
5. Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
  - a) das Messgerät zur Eichung zugelassen ist,
  - b) die Kennzeichnung des Messgerätes der Eichordnung und der Bauartzulassung entspricht,
  - c) keine von außen bereits erkennbare Beschädigungen vorhanden sind und
  - d) die Stempelstellen unverletzt sind.
6. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät demontiert und einer inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Messeinsatzes sowie des Zählwerks auf Mängel, Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß überprüft.
7. Ein Messgerät gilt als nicht mehr richtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und oder die sonstigen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.
8. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen dürfen die Messabweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.
9. Die Gerätebestandteile werden dem Antragsteller bzw. Verwender der Zähler in einem Behältnis, das mit Eichzeichen gesichert ist, zurückgeben.
10. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollten die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden.
11. Weitere Befundprüfungen am gleichen Zähler sind nicht möglich.

Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei den staatlich anerkannten Prüfstellen oder der zuständigen Eichaufsichtsbehörde eingesehen werden:

- Mess- und Eichgesetz (MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)
- Mess- und Eichverordnung (MessEV) vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)
- Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)" (veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002).
- Eichkostenverordnung vom 25. April 1982 (BGBl. I S. 428)

### Ende des Prüfscheins

End of certificate

/Formulare/Befund/Befund-S.doc